

Gemeinde Spahnharrenstätte

49751 Spahnharrenstätte
Hauptstraße 41

B e g r ü n d u n g

gemäß § 9 Absatz 8 BauGB zum

Bebauungsplan Nr. 14
"Kreisverkehrsplatz L 62 / K 124"

der Gemeinde Spahnharrenstätte

Landkreis Emsland

U1/15.06.1999

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 14 „Kreisverkehrsplatz L 62 / K 124“ der Gemeinde Spahnharrenstätte, Landkreis Emsland

Inhaltsverzeichnis:

1. Lage und Abgrenzung des Gebietes
2. Beschreibung des Bestandes und der vorhandenen Nutzung innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches
3. Planungserfordernis und -absicht
4. Festsetzungen im Bebauungsplan
5. Erschließung und Versorgung des Gebietes
6. Umweltverträglichkeit der geplanten Nutzung sowie Auswirkungen auf Natur und Landschaft
7. Städtebauliche Werte
8. Hinweise
9. Bearbeitung
10. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
11. Beteiligung der Bürger
12. Abwägung
13. Verfahrensvermerke

1. Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 14 "Kreisverkehrsplatz L 62 / K 124" befindet sich im Ortsteil Harrenstätte und umfaßt den Straßenkreuzungsbereich der „Werliter Straße/Börgerstraße/Hauptstraße/Loruper Straße“.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14 ergibt sich aus der Festsetzung in der Planzeichnung.

2. Beschreibung des Bestandes und der vorhandenen Nutzung innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

2.1. Größe des Gebietes

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 14 "Kreisverkehrsplatz L 62 / K124" umfaßt eine Fläche von 0,5132 ha in der Flur 10 der Gemarkung Harrenstätte in der Gemeinde Spahnharrenstätte.

2.2. Vorhandene Nutzung innerhalb und außerhalb des Gebietes

Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden überwiegend als Straßenverkehrsflächen genutzt. Die Fahrbahnen der L 62 und K 124 sind bituminös befestigt. Die anliegenden Fuß- und Radwege bestehen überwiegend aus Pflasterflächen. Teilweise sind zwischen Fahrbahn und Fuß- und Radweg kleinere Verkehrsgrünflächen vorhanden. Auf der straßenabgewandten Seite der Fuß- und Radwege schließen Grünflächen überwiegend als Rasenflächen an. In den hinteren Bereichen der Grünflächen sind ältere und jüngere Baumanpflanzungen vorzufinden.

Der gesamte Kreuzungsbereich wird von der bebauten Ortslage des Ortsteiles Harrenstätte umgeben. Die bauliche Nutzung stellt sich als Dorfgebiet bzw. Mischgebiet (MD/MI) dar.

2.3. Darstellung im Flächennutzungsplan

Die Flächen innerhalb des Plangebietes sind im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel als Verkehrsflächen, hier: überörtliche Straßen, nachrichtlich dargestellt.

Als nachrichtliche Übernahme wird auf die Kennzeichnung des Gebietes zur Sicherung großräumiger Wasservorkommen hingewiesen. Die angrenzende Grünbereiche sind als Grünflächen ohne besondere Zweckbestimmung dargestellt. Die Bebauung im Umfeld des Knotenpunkts ist mit der Nutzung MD ausgewiesen.

2.4 Festsetzungen des regionalen Raumordnungsprogrammes

Im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland von 1990 das Plangebiet als Siedlungsbereich dargestellt. Das Plangebiet liegt des weiteren in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung und für die Wassergewinnung. Der aus Richtung Börger kommende Fuß- und Radweg ist als regional bedeutsamer Wanderweg dargestellt.

2.5. Aussagen der Waldfunktionskarte

In der Waldfunktionskarte werden zum Plangebiet keine Aussagen gemacht. Die angrenzenden Grünflächen mit Laubbaumbestand sind als Gebiet mit kleineren

Restwaldflächen, die für die Landschaftsökologie, das Landschaftsbild und das Lokalklima von besonderer Bedeutung sind dargestellt.

2.6. Naturschutzrechtliche Vorgaben

Es liegen keine naturschutzrechtlich geschützten Bereiche im Plangebiet vor. Ebenfalls sind keine ökologisch und/oder naturwissenschaftlich wertvollen Gebiete vorhanden.

2.7. Besitz- und Eigentumsverhältnisse

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14 stehen für eine Realisierung der Planung zur Verfügung. Die Flächen stehen überwiegend im öffentlichen Eigentum. Teilbereiche die noch im privaten Eigentum stehen können erworben werden. Die Einverständniserklärungen der jeweiligen Eigentümer liegen vor. Eine gesetzliche Umlegung wird daher nicht erforderlich.

2.8. Bestehende Rechtsverhältnisse

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 14 "Kreisverkehrsplatz L 62 / K 124" der Gemeinde Spahnharrenstätte handelt es sich um die erstmalige Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 14 ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel als "Verkehrsfläche" dargestellt. Eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist gegeben.

3. Planungserfordernis und -absicht

Die Kreuzung der Landesstraße L 62 mit der Kreisstraße K 124 im Ortsteil Harrenstätte der Gemeinde Spahnharrenstätte stellt einen zentralen Knotenpunkt im Raum Sögel - Börger - Lorup - Werlte dar. Er bildet den Schnittpunkt der Diagonalen zwischen Werlte und Börger (L 62) sowie Sögel und Lorup (K 124). Andere Verkehrswege sind nicht vorhanden, so daß alle verkehrlichen Beziehungen in diesem Raum über den vorgenannten Knotenpunkt abgewickelt werden.

Der Straßenzug der L 62 bildet die übergeordnete Straße, wobei jedoch die höheren Verkehrsbelastungen auf den Ästen der Kreisstraße K 124 liegen. Einer Studie des Straßenbauamtes Lingen auf Grund einer Verkehrszählung am 25.05.1998 ist zu entnehmen, daß der Ast der K 124 in Richtung Sögel mit 4.295Kfz/24 h die höchste Belastung aufweist.

Auffällig bei der Verkehrserfassung ist die starke Verkehrsbeziehung auf der Achse Sögel/ Lorup. Darüber hinaus wurde festgestellt, daß die Stärke des kreuzenden Verkehrs auf der K 124 über dem Anteil des Geradeausverkehrs im Zuge der L 62 liegt.

Auf Grund der vor beschriebenen Verkehrssituation kommt es innerhalb des Knotenpunktes hauptsächlich zu Unfällen zwischen dem kreuzenden Verkehr auf der K 124 und dem durchgehenden Verkehr auf der L 62. Für Fußgänger und Radfahrer ist die Situation ebenfalls unbefriedigend, da es im Zuge der L 62 keine Hilfen zur Straßenüberquerung gibt. Darüber hinaus fehlt auf der südlichen Straßenseite des Astes der K 124 aus Richtung Sögel eine erforderliche Bushaltebucht.

Auf Grund des Unfallgeschehen und der fehlenden Bushaltebucht wurde der Wunsch aus der Bevölkerung zum Umbau des Knotenpunktes vorgetragen. Zwischenzeitlich hat die Verkehrssicherheitskommission den Knotenpunkt zum Unfallschwerpunkt erklärt und ebenfalls bauliche Veränderungen gefordert.

Im Vorfeld dieser Bauleitplanung wurden vom Straßenbauamt Lingen unterschiedliche Lösungsvorschläge für den Umbau des Knotenpunktes erarbeitet. Als Ergebnis dieser Studie bleibt festzuhalten, daß der Umbau zu einem Kreisverkehrsplatz auf Grund der vorhandenen Verkehrsbelastungen und Verkehrsströme die zweckmäßigste Lösung darstellt. Neben einer Verbesserung der Verkehrssicherheit kommt es auch zu einer Verbesserung der Verkehrsqualität in den untergeordneten Straßenästen der K 124, da die Wartezeiten reduziert werden und kreuzende Verkehrsbeziehungen gefahrloser abgewickelt werden.

Gleichzeitig erhöht sich auch die Sicherheit für kreuzende Radfahrer und Fußgänger, da die Fahrbahnteiler in den Straßenästen auch Überquerungshilfen darstellen.

Die Umwelteinwirkungen werden ebenfalls geringer, da im eigentlichen Knotenpunktbereich die Geschwindigkeiten reduziert werden und somit auch der Verkehrslärm gesenkt wird. Diese führt somit u einer Verbesserung der Wohnqualität der angrenzenden Bebauung.

Des weiteren paßt sich der Kreisverkehrsplatz gut in das Ortsbild ein, da die Kreisverkehrsinsel entsiegelt und begrünt wird. Ebenfalls werden die vorhandenen Linksabbiegestreifen im Zuge der L 62 zurückgebaut und entsiegelt.

Im Zusammenhang mit dieser Baumaßnahme soll auch auf der südlichen Seite des Straßenastes der L 62 aus Richtung Sögel eine Bushaldebucht angelegt werden. Diese dient auch der Erhöhung der Sicherheit für den Schülertransport in Verbindung mit der öffentlichen Personenbeförderung.

Die vorgenannten Baumaßnahmen im Kreuzungsbereich der L 62 und K 124 sind nach Auffassung der Gemeinde Spahnharrenstätte erforderlich, um eine ausreichende Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Eine geringfügige Inanspruchnahme von angrenzenden Privatflächen ist in Verbindung mit der Baumaßnahme erforderlich. Die Eigentümer der Flächen haben die Bereitstellung dieser Fläche bereits bekundet.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 14 sind gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB besonders die Belange des Verkehrs berücksichtigt worden.

Mit der Festsetzung dieses Bebauungsplanes soll ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 38 Nds. Straßengesetz ersetzt werden. Insoweit werden mit dem Bebauungsplan Nr. 14 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Umbau als Kreisverkehrsplatz im Bereich des Knotenpunktes der L 62 und K 124 geschaffen. Gleichzeitig werden die öffentlichen und die privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

4. Festsetzungen im Bebauungsplan

Die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche als Straßenverkehrsfläche wurde aus der Darstellung im Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel entwickelt. Eine detaillierte Trennung der Verkehrsflächen für den motorisierten Verkehr sowie für Radfahrer und Fußgänger sowie die Festsetzung der Verkehrsgrünflächen erfolgt nicht und ist somit der bautechnischen Planung vorbehalten.

Die Straßenverkehrsfläche wird daher zusammenhängend festgesetzt und durch die Straßenbegrenzungslinie eingefaßt.

Im Bereich des Kreuzungsbereiches K 124 / K 139 sind als nachrichtliche Übernahme Sichtdreiecke mit Schenkellängen von 70 m bzw. 10 m dargestellt. Innerhalb des Kreisverkehrsplatzes entfällt die Festlegung von Sichtdreiecken.

5. Erschließung und Versorgung des Gebietes

Das anfallende Oberflächenwasser der versiegelten Flächen wird über die vorhandene Regenwasserkanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften abgeleitet und dem örtlichen Vorfluter zugeführt. Im Zuge der Baumaßnahme wird der Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebietes reduziert. Somit ist eine Verschärfung bei der Ableitung des Regenwasser nicht zu erwarten.

6. Umweltverträglichkeit der geplanten Nutzung sowie Auswirkungen auf Natur und Landschaft

6.1. Beschreibung und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes

Das Plangebiet umfaßt im wesentlichen den bisherigen Kreuzungspunkt der L 62 und K 124. Die Fahrbahnen sind bituminös befestigt und werden von seitlichen Rad- und Fußwegen begleitet, die aus Betonsteinpflasterflächen bestehen.

Die angrenzenden Bereiche, soweit sie ebenfalls nicht als Hofzufahrten versiegelt sind, stellen offene Vegetationsflächen dar, die intensiv als Rasen- bzw. Pflanzflächen mit überwiegend immergrünen Gehölzen, wie z. B. Rhododendron usw., genutzt werden. Im weiteren Anschluß sind außerhalb des Plangebietes alte sogenannte Brinkflächen mit älteren Eichenbäumen vorzufinden. Teilweise sind junge Unterpflanzungen durchgeführt worden. Südlich der K 124 liegt ein noch unbebautes Grundstückes, welches zur Zeit intensiv als Ackerfläche genutzt wird.

Die für diese Planung in Anspruch genommenen Flächen sind überwiegend bereits versiegelt und somit ohne Bedeutung für Flora und Fauna. Die offenen Vegetationsflächen innerhalb des Plangebietes werden intensiv gepflegt und sind aus diesem Grund ebenfalls von stark untergeordneter Bedeutung für Flora und Fauna. Darüber hinaus steht der gesamte Bereich des Plangebietes unter einer hohen Stördichte in Folge menschlicher Aktivitäten und ist durch eine größere Belastung mit Immissionen, z.B. Abgase, Lärm usw., stark beeinträchtigt.

6.2. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Im Rahmen dieser Bauleitplanung werden Eingriffe vorbereitet, die zur Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen und eine Veränderung der bisherigen Nutzung des Plangebietes bedeuten.

Der Eingriff in den Naturhaushalt erfolgt in erster Linie durch die mit dem Umbau des Knotenpunktes verbundene Inanspruchnahme offener Vegetationsflächen. Dabei muß berücksichtigt werden, daß diese intensiv genutzten Rasen- und Beetflächen sowie Ackerflächen keine große Bedeutung für Flora und Fauna besitzen.

Bei der Ermittlung der Eingriffsintensität bleibt festzustellen, daß nach der Ausgestaltung als Kreisverkehrsplatz mehr offene Freiflächen entstehen. So werden nicht nur die Bereiche zwischen Fahrbahn und Rad- und Fußweg mit bodendeckenden Blühgehölzen bepflanzt, sondern auch die entstehenden Überquerungshilfen sowie der Innenkreisel. Darüber hinaus erfolgt eine Ergänzung der angrenzenden Brinkflächen mit hochstämmigen Eichen.

Der Eingriff in das Landschaftsbild kann auf Grund der bereits bestehenden Nutzung als Verkehrsknotenpunkt vernachlässigt werden. Hinsichtlich des Ortsbildes ist mit einer Verbesserung des jetzigen Zustandes in Folge der geplanten Anpflanzungen zu rechnen.

Entscheidend für die Erheblichkeit sind u.a. die Dauer der Wirkung des Vorhabens und die Größe der beeinträchtigten Fläche. Zusammenfassend sind die sich ergebenden

Beeinträchtigungen als gering für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild einzustufen.

6.3. Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Plangebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gemäß § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen geringe Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dar.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in den Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 24 - 28 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) erfüllt sind. Ebenfalls werden auch andere für den Naturschutz wertvollen Elemente, die als selten und gefährdet einzustufen sind, nicht beansprucht oder mittelbar betroffen, so daß die Eingriffe letztendlich zulässig sind.

6.4. Eingriffsbilanzierung

Bei der folgenden Eingriffsbilanzierung werden die offenen Vegetationsflächen des Ist-Zustandes mit dem Soll-Zustand gegenübergestellt.

Das Plangebiet umfaßt insgesamt eine Fläche von 5.132 qm. Hiervon sind 4.589 qm versiegelt und entsprechend befestigt. Die unversiegelten Flächen in Größe von 543 qm werden gebildet aus:

Rasenfläche	410 qm
Ackerfläche	48 qm
Pflanzbeete	85 qm

Mit dem Umbau des Knotenpunktes zum Kreisverkehrsplatz werden folgende offene Vegetationsflächen geschaffen:

Kreisinsel	380 qm
Pflanzstreifen	242 qm

Nach den vorliegenden Planungen werden somit 622 qm Pflanzflächen geschaffen und mit bodendeckenden Blütgehölzen bepflanzt. Sie stellen auch für die eingeschränkt vorhandene Fauna eine Aufwertung des verfügbaren Lebensraumes dar. Bei der Flächenbilanzierung sind ggf. weitere Beete im Bereich der Überquerungshilfen nicht berücksichtigt. Hier könnten nochmals 135 qm unversiegelte Flächen entstehen.

Zusätzlich werden noch 15 hochstämmige Laubbäume (Quercus robur -Stieleiche) im Übergangsbereich der angrenzenden Brinkflächen gepflanzt, die zu einer Raumbildung und damit zu einer optischen Aufwertung dieses Bereiches beitragen.

Durch die aufgezeigten Maßnahmen geht die Gemeinde Spahnharrenstätte davon aus, daß die durch den Bebauungsplan Nr. 14 vorbereiteten Eingriffe in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen sind. Somit ist den Belangen von Natur und Landschaft gemäß § 1 (5) Ziffer 7 BauGB entsprochen.

6.5. Umweltverträglichkeit der geplanten Nutzung

Die Nutzung der Straßenverkehrsfläche bleibt auch weiterhin bestehen. Insofern wird sich eine Belastung der Umwelt, insbesondere der angrenzenden Fläche durch Staub- und

Lärmimmissionen im geringen Umfang auch weiterhin ergeben. Diese negativen Einflüsse auf die Umwelt werden als zumutbar eingestuft, da sie nur in einem vertretbaren Rahmen auftreten.

7. Städtebauliche Werte

7.1 Flächenbilanzierung

Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches

Bruttofläche	5.132 qm	=	100 %
--------------	----------	---	-------

Verkehrsflächen	5.132 qm	=	100 %
-----------------	----------	---	-------

7.2. Kosten der Erschließung

Kosten der Erschließung entstehen durch die vorliegende Planung nicht.

8. Hinweise

8.1. Archäologische Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 NDSchG).

9. Bearbeitung

Planzeichnung und Begründung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Kreisverkehrsplatz L 62 / K 124" der Gemeinde Spahnharrenstätte wurden ausgearbeitet von der

Samtgemeinde Sögel

Der Samtgemeindedirektor
Clemens-August-Straße 39

49751 Sögel

10. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden frühzeitig gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgt durch Zusendung des Planentwurfes und der dazugehörigen Begründung. Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 BauGB setzte die Gemeinde Spahnharrenstätte den Trägern öffentlicher Belange für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine Frist.

11. Beteiligung der Bürger

Gemäß § 3 (1) BauGB hat die Gemeinde Spahnharrenstätte die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

Lärmimmissionen im geringen Umfang auch weiterhin ergeben. Diese negativen Einflüsse auf die Umwelt werden als zumutbar eingestuft, da sie nur in einem vertretbaren Rahmen auftreten.

7. Städtebauliche Werte

7.1 Flächenbilanzierung

Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches

Bruttofläche	5.132 qm	=	100 %
Verkehrsflächen	5.132 qm	=	100 %

7.2. Kosten der Erschließung

Kosten der Erschließung entstehen durch die vorliegende Planung nicht.

8. Hinweise

8.1. Archäologische Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

9. Bearbeitung

Planzeichnung und Begründung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Kreisverkehrsplatz L 62 / K 124" der Gemeinde Spahnharrenstätte wurden ausgearbeitet von der

Samtgemeinde Sögel
Der Samtgemeindedirektor
Clemens-August-Straße 39
49751 Sögel

10. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden frühzeitig gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgt durch Zusendung des Planentwurfes und der dazugehörigen Begründung. Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 BauGB setzte die Gemeinde Spahnharrenstätte den Trägern öffentlicher Belange für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine Frist.

11. Beteiligung der Bürger

Gemäß § 3 (1) BauGB hat die Gemeinde Spahnharrenstätte die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

Die Gemeinde Spahnharrenstätte legte den Entwurf des Bebauungsplanes mit Entwurfsbegründung gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung wurden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

12. Abwägung

Landkreis Emsland

Verfügung vom 04.06.1999

Der Hinweis bezüglich der rechtlichen Absicherung der geplanten Baumaßnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vor Durchführung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Hierbei wird auch die vorgeschlagene Pflegemaßnahme als mögliche Alternative zur Anpflanzung von Stieleichen näher erörtert. Die nach dem Niedersächsischen Wassergesetz für die Ableitung von Oberflächenwasser erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse werden rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde eingeholt.

Bezirksregierung Weser-Ems, Dezernat 406

Verfügung vom 28.05.1999

Ein Hinweis bezüglich ur- oder frühgeschichtlicher Bodenfunde ist in der Begründung unter Ziffer 8.1. entsprechend der o. g. Verfügung verfaßt.

Deutsche Telekom

Schreiben vom 08.06.1999

Die Hinweise bezüglich der Telekommunikationskabel im Planbereich werden zur Kenntnis genommen. Der Beginn, Ablauf und die Durchführung der Baumaßnahme wird rechtzeitig angezeigt und in einem Koordinierungsgespräch mit den beteiligten Versorgungsträgern abgestimmt.

EWE Aktiengesellschaft

Schreiben vom 18.05.1999

Die Hinweise bezüglich der Gas- und Stromversorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen. Der Beginn, Ablauf und die Durchführung der Baumaßnahme wird rechtzeitig angezeigt und in einem Koordinierungsgespräch mit den beteiligten Versorgungsträgern abgestimmt.

Wasserverband Hümmling

Schreiben vom 06.05.1999

Der Beginn, Ablauf und die Durchführung der Baumaßnahme wird rechtzeitig angezeigt und in einem Koordinierungsgespräch mit den beteiligten Versorgungsträgern abgestimmt. Der Hinweis auf das Arbeitsblatt GW 125 wird zur Kenntnis genommen.

13. Verfahrensvermerk

Die Begründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 in der Zeit vom 10.05.1999 bis einschließlich 10.06.1999 öffentlich im Büro der Gemeindeverwaltung Spahnharrenstätte sowie bei der Samtgemeindeverwaltung in Sögel ausgelegen.

Spahnharrenstätte, den 10.06.1999


-Gemeindedirektor-

Diese Begründung war zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 14 „Kreisverkehrsplatz L 62 / K 124“ Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 15.06.1999.

Spahnharrenstätte, den 15.06.1999

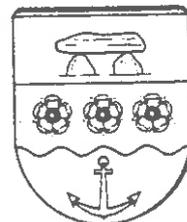

- Bürgermeister -




- Gemeindedirektor i. V. -

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



1999

Ausgegeben in Meppen am 30.07.1999

Nr. 18

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
A.	Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden		304	Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“, Ortschaft Fehndorf, mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung der Stadt Haren (Ems)	247
B.	Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises		305	Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Heimathof Wesuwe“, Ortschaft Wesuwe, mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung der Stadt Haren (Ems)	247
293	Beschluß über die Auflösung des Schulzweckverbandes Klein Berßen	242	306	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heede für das Haushaltsjahr 1999 vom 01.03.1999	248
294	Jahresabschluß 1998 des Betriebes Technologiepark Meppen GmbH in 49705 Meppen	242	307	23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Herzlake	248
295	Jahresabschluß der Emsländischen Eisenbahn zum 31. Dezember 1998	243	308	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 1999 vom 24.02.1999	249
296	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 1999 vom 31.05.1999	243	309	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 1999 vom 18.02.1999	250
297	Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland	243	310	Satzung für die Benutzung der Bücherei der Stadt Lingen (Ems) in der Fassung vom 17.06.1999	250
C.	Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände		311	Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung - Änderung Nr. 1 - für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 25 - Ortsteil Laxten -; Baugebiet: „Wohnpark Gauerbach - südliche Erweiterung“ der Stadt Lingen (Ems)	252
298	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 1999 vom 18.12.1998	244	312	Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Loruper Beeketal“ in der Gemeinde Lorup, Samtgemeinde Werlte, Landkreis Emsland, vom 15.07.1999	252
299	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dersum für das Haushaltsjahr 1999 vom 22.02.1999	244	313	Inkrafttreten der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 701 der Stadt Meppen, Ortsteil Teglingen, Baugebiet: „Haar“ - Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) -	254
300	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 1999 vom 24.03.1999	245	314	Inkrafttreten der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 551 der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet Hünensand“ - Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) -	254
301	Bebauungsplan Nr. 31 „Nordöstlich der Industriestraße“ der Stadt Freren	245	315	Inkrafttreten der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 602 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Föhre“ - Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) -	255
302	Bauleitplanung der Gemeinde Geeste: 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet „Gewerbegebiet Wietmarscher Damm“, Ortsteil Dalum)	246	316	Inkrafttreten der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 602 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Föhre“ - Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) -	255
303	Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Zwischen Dorfstraße und Klaus-Jost-Straße“, Ortschaft Altenberge, mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung der Stadt Haren (Ems)	246	317	Inkrafttreten der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 454 der Stadt Meppen, Ortsteil Hemsen, Baugebiet: „Sportanlagen Hemsen“ nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung - Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) -	256

	Inhalt	Seite
318	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 359.1 der Stadt Meppen, Ortsteil Groß Fullen, Baugebiet: „Auf der Heide“ nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung	256
319	Inkrafttreten der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen, - Wohnbaufläche im Ortsteil Groß Fullen -	257
320	Inkrafttreten der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen, Ortsteil Teglingen - Wohnbaufläche Balkenrien II -	257
321	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neubörger für das Haushaltsjahr 1999 vom 04.02.1999	258
322	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 1999 vom 25.03.1999	258
323	Bebauungsplan Nr. 10 „Ortsmitte III“ der Gemeinde Rastdorf	259
324	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 1999 vom 21.04.1999	259
325	Bauleitplanung der Gemeinde Spahnharrenstätte, Bebauungsplan Nr. 14 „Kreisverkehrsplatz L 62/K 124“, Inkrafttreten des Bebauungsplanes, Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	260
326	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erweiterung Haskamps Esch“ der Gemeinde Wipplingen	260
327	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Haushaltsjahr 1999 vom 26.05.1999	261

D. Sonstige Bekanntmachungen

B. Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises

293 Beschluß über die Auflösung des Schulzweckverbandes Klein Berßen

Die Gemeinden Groß Berßen und Klein Berßen, die Stadt Meppen und die Gemeinde Stavern haben sich als Verbandsglieder des Schulzweckverbandes Klein Berßen auf die Auflösung des Schulzweckverbandes verständigt.

Gemäß §§ 21 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 (Nds. GVBl. Sb. II S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Nieders. Rechtsvereinfachungsgesetzes 1985 vom 30.07.1985 (Nds. GVBl. S. 246), in Verbindung mit § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung stelle ich hiermit die Auflösung des Schulzweckverbandes Klein Berßen fest.

Die Auflösung wird mit dem Tage nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses im Amtsblatt für den Landkreis Emsland wirksam.

Meppen, 20.07.1999

LANDKREIS EMSLAND

Der Oberkreisdirektor
Hauptamt - 150-24.13 -
Im Auftrag
Herbrüggen

294 Jahresabschluß 1998 des Betriebes Technologiepark Meppen GmbH in 49705 Meppen

Bekanntmachung

Folgender Feststellungsvermerk des Kommunalprüfungsamtes der Bezirksregierung Weser-Ems wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird festgestellt, daß nach pflichtgemäßer, am 16.04.1999 abgeschlossener Prüfung durch die vom Kommunalprüfungsamt beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Oldiges Wirtschaftsprüfung GmbH in 49808 Lingen (Ems) die Buchführung und der Jahresabschluß 1998 des Betriebes Technologiepark Meppen GmbH in 49705 Meppen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Oldenburg, 16.07.1999

KOMMUNALPRÜFUNGSAMT
DER BEZIRKSREGIERUNG
WESER-EMS
202.22-10720-54-3/1998
gez. Unterschrift

Jahresabschluß und Lagebericht liegen 7 Tage, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt an, öffentlich aus.

Die Unterlagen können im Amt für Wirtschaftsförderung beim Landkreis Emsland, Zimmer 327, eingesehen werden.

Meppen, 22.07.1999

LANDKREIS EMSLAND
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag
gez. Rolfe

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 290 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 290 v. H.
 - 2. Gewerbesteuer (nach Ertrag und Kapital) auf 300 v. H.
- Rhede (Ems), 21.04.1999

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Hackmann
Bürgermeister

Lammers
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird öffentlich bekanntgemacht.

Mit Schreiben vom 21.06.1999 - Az.: 202-15-2/10 - teilt der Landkreis Emsland mit, daß die Haushaltssatzung 1999 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält und der Stellenplan nicht zu beanstanden ist.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.08.1999 bis 10.08.1999 während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Rhede (Ems), Emsstr. 8, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rhede (Ems) 15.07.1999

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung bei der Gemeinde Spahnharrenstätte, Hauptstraße, 49751 Spahnharrenstätte, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan nebst Begründung gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Spahnharrenstätte geltend gemacht werden.

Unbeachtlich sind auch Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Spahnharrenstätte schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Spahnharrenstätte, 15.07.1999

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE
Der Gemeindedirektor

325 Bauleitplanung der Gemeinde Spahnharrenstätte, Bebauungsplan Nr. 14 „Kreisverkehrsplatz L 62/K 124“, Inkrafttreten des Bebauungsplanes, Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte hat in seiner Sitzung am 15.06.1999 den Bebauungsplan Nr. 14 „Kreisverkehrsplatz L 62/K 124“ nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Kreisverkehrsplatz L 62/K 124“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



326 Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erweiterung Haskamps Esch“ der Gemeinde Wipplingen

Der vom Rat der Gemeinde Wipplingen am 03.03.1999 als Satzung beschlossene og. Bebauungsplan Nr. 14 „Erweiterung Haskamps Esch“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

